



Einige Themen dieser Ausgabe:

- Unternehmensnachfolge
- Unternehmvollmacht
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- unzulässige Mitarbeiterüberwachung

Ausgabe Februar 2016

Liebe Mandantin,
lieber Mandant,

Sie erhalten unsere Mandanteninformation für Februar 2016.

Wünschen Sie die Überlassung per E-Mail nicht mehr, bitten wir um entsprechende Rückinformation.

Mit freundlichen Empfehlungen

Stallmach
Rechtsanwalt

GESELLSCHAFTSRECHT

Unternehmensnachfolge - Nutzen Sie die letzte Chance!

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2014 die Vorschriften zur Betriebsvermögensbegünstigung im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Nun muss der Gesetzgeber bis spätestens zum 30.06.2016 eine Neuregelung treffen.

Für Unternehmer, die ihre Betriebsnachfolge bislang noch nicht geregelt haben, besteht die einmalige Chance, noch die Vorteile des bisherigen Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen, da dies bis zum

Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen weiter gilt.

So sind z. B. Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten bislang von der Lohnsummenregelung unabhängig von ihrer Größe gänzlich ausgenommen, d. h., das begünstigte unternehmerische Vermögen wird erbschafts- und schenkungssteuerrechtlich unabhängig davon verschont, ob der Erwerber die Lohnsumme im erworbenen Betrieb weitgehend unverändert beibehält; ein Abbau von Beschäftigten wäre somit

Rechtsanwalt Olaf Stallmach
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Rechtsanwältin Sabine Renner
Fachanwältin für Familienrecht
Hauptstr. 4, 01454 Radeberg
Telefon: 03528/400110
Telefax: 03528/4001118

E-Mail: info@kanzlei-stallmach.de
Homepage: www.Kanzlei-Stallmach.de

möglich. Da diese Grenze vom Bundesverfassungsgericht verworfen wurde, sieht der geplante Gesetzesentwurf vor, dass die Anforderungen an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Beschäftigten steigen. Nur noch bei Unternehmen mit bis zu 3 Beschäftigten soll auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet werden.

Weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber Übergangsfristen des Bundesverfassungsgerichts für eine Gesetzesneuregelung bis zum 30.06.2015 ausnutzt, sondern das Gesetz auch schon früher in Kraft treten kann, ist insoweit EILE geboten.

Obgleich bislang kein rückwirkendes Inkrafttreten des neuen Gesetzes angedacht ist, kann dies nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb sollten Betriebsübertragungen mit einer Widerrufsklausel versehen werden, um im Falle einer rückwirkend inkrafttretenden Verschärfung der Betriebsvermögensbegünstigung die eintretende Steuerbelastung durch die Widerrufserklärung beseitigen zu können.

Wir beraten Sie gern!

GESELLSCHAFTSRECHT

Unternehmervollmacht

Herzinfarkt, Verkehrsunfall oder gar noch schlimmer? Ist das ein unwirkliches Szenario? Haben Sie als Unternehmer über eine Vertretung nachgedacht, die genau in den vorgenannten oder anderen Situationen berechtigt ist, Ihr Unternehmen fortzuführen? Eine Unternehmervollmacht schützt, muss aber auch konkrete Inhalte aufweisen. Berechtigt eine allgemein formulierte Vollmacht zur Kündigung von Ar-

beitnehmern? Können mit dieser Vollmacht Bankgeschäfte erledigt werden? Wo muss dem Bevollmächtigten die Handlungsvollmacht ggf. beschränkt werden?

Auf diese Fragen können wir Ihnen im Bedarfsfall gern eine Antwort geben.

ZIVILRECHT

Sorgen Sie selbstbestimmt vor!

Schnell kann jeder in Situationen geraten, wo er keine Entscheidungen mehr für sich treffen kann. Deshalb ist, gerade auch Unternehmensinhaber, eine rechtzeitige Vorsorge besonders wichtig.

So können Sie mit einer *Vorsorgevollmacht* eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, stellvertretend für Sie allumfassende Rechtshandlungen vorzunehmen.

Häufig wird die Vollmacht so ausgestaltet, dass sie nur gelten soll, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Die Vollmacht kann jederzeit inhaltlich geändert oder widerrufen werden.

In der *Betreuungsverfügung* können Sie eine gewünschte Person benennen, die durch das Gericht für Sie als Betreuer bestellt werden soll. Die Betreuerbestellung wird notwendig, wenn Sie ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und Sie insoweit keine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Ist die benannte Person nicht ungeeignet, wird das Gericht Ihren gewünschten Betreuer bestellen.

Der Betreuer ist dem Gericht gegenüber auch rechenschaftspflichtig.

Mit einer *Patientenverfügung* können Sie regeln, welche medizinischen Maßnahmen in bestimmten Krankheitsstadien gewünscht werden. So können Sie z. B. den Behandlungsrahmen für den Fall festlegen, wenn Sie infolge einer schweren Krankheit Ihren Willen nicht mehr äußern können.

Auch diese Patientenverfügung können Sie in gesunden Tagen selbstverständlich jederzeit Ihren Wünschen anpassen und ändern.

Zwar stellen Handel und Internet zahlreiche Formulare zur Verfügung. Jedoch sind diese nicht auf den Einzelfall zugeschnitten und können - wenn besondere Formvorschriften zu beachten sind, diese aber nicht eingehalten werden - die Unwirksamkeit Ihrer Erklärung zur Folge haben.

Sichern Sie deshalb rechtzeitig richtig vor. Wir stehen Ihnen auch zur Überprüfung vorhandener Urkunden zur Seite!

ARBEITSRECHT

Vorsicht vor unzulässiger Mitarbeiterüberwachung!

Die Überwachung von Mitarbeitern ist für Arbeitgeber nur eingeschränkt zulässig. Voraussetzung hierfür ist ein auf Tatsachen beruhender konkreter Verdacht einer Pflichtverletzung, z. B. durch Vortäuschen einer Krankheit oder einem Diebstahl.

War die Überwachung nicht rechtmäßig, können sich für den Arbeitnehmer wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts Schmerzensgeldansprüche ergeben, so BAG, Urteil vom 19.02.2015.

ARBEITSRECHT

Außerordentliche Kündigung - Ohne Abmahnung bei Ankündigung einer Erkrankung

Kündigt ein Arbeitnehmer an, z. B. im Fall der Ablehnung eines kurzfristigen Urlaubsgesuchs, zum Arzt zu gehen um sich krankschreiben lassen zu wollen, so reicht bereits die Ankündigung dieser zukünftigen Erkrankung, ohne Rücksicht auf eine später tatsächlich auftretende Krankheit aus, als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung zu stehen. Hintergrund ist Pflichtwidrigkeit der Ankündigung einer Krankschreibung bei objektiv nicht bestehender Erkrankung im Zeitpunkt der Ankündigung, weil

der Arbeitnehmer damit zum Ausdruck bringt, seine Rechte aus dem Endgeldfortzahlungsrecht zu missbrauchen, um sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen. Dieses Verhalten stellt eine Verletzung der Rücksichtnahmepflicht und Leistungstreuepflicht in erheblichem Umfang dar, sodass eine außerordentliche Kündigung ohne vorangegangene Abmahnung rechtmäßig ist (LAG Hamm, 14.08.2015 – 10 SA 156/15).

ERBRECHT

Sichern Sie Ihr Vermögen vor dem rechtskräftig geschiedenen Ehegatten!

Auch wenn Sie rechtskräftig geschieden sind, können Sie nicht immer sicher sein, dass Ihr Vermögen in erbrechtlicher Hinsicht vor dem rechtskräftig geschiedenen Ehegatten geschützt ist.

Zwar hat der rechtskräftig geschiedene Ehegatte kein gesetzliches Erbrecht mehr bezüglich eines vormaligen Ehegatten. Gleichwohl sind jedoch Konstellationen denkbar, wo trotz rechtskräftiger Ehescheidung der geschiedene Ehegatte direkt oder indirekt am Vermögen des anderen Ehegatten teilhat. Diese Gefahr ist insbesondere über gemeinsame Kinder gegeben.

Verstirbt z. B. ein rechtskräftig geschiedener Ehegatte und hat er als Alleinerben das einzig vorhandene gemeinsame Kind, das er mit seinem rechtskräftig geschiedenen Ehegatten hat, eingesetzt, wird dieses

Kind zwar Alleinerbe nach seinem verstorbenen Elternteil. Verstirbt danach dieses Kind, ohne eigene Abkömmlinge zu hinterlassen, erbt im Wege der gesetzlichen Erbfolge der noch lebende andere Elternteil über das Kind das Vermögen des zuerst verstorbenen Elternteils mit.

Gerade bei Unternehmen kann das fatale Folgen haben - der bereits rechtskräftig geschiedene Ehegatte ist plötzlich (Mit-)Erbe am Unternehmen des Erstverstorbenen, bereits rechtskräftig geschiedenen Ehegatten!!

Um das zu verhindern, ist es ratsam, ein sogenanntes Geschiedenen-Testament zu errichten.

Sorgen Sie rechtzeitig vor! Wir beraten Sie gern.

Hinweis: Die vorgenannten Informationen sind speziellen Fällen zugeordnet. Eine Verallgemeinerung ist deshalb nicht möglich und immer einzelfallbezogen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.